318/MED-K - Medien 1 von 2

APA482 5 II 0426

06.Okt 04

VERFASSUNG KONVENT SOZIALPARTNER

Ö-Konvent: ÖGB und WKÖ gemeinsam für soziale Grundrechte

Utl.: "Existenzielle Mindestversorgung" und Recht auf "kollektive Maßnahmen" von Interessensvertretungen =

Wien (APA) - Gewerkschaft und Wirtschaftskammer haben einen gemeinsamen Vorschlag für einen Katalog sozialer Grundrechte vorgelegt, der im Rahmen des Österreich-Konvents in der Verfassung verankert werden soll. Das teilten die Sozialpartner-Präsidenten Fritz Verzetnitsch und Christoph Leitl am Dienstag in einer Aussendung mit. Gefordert werden u.a. ein Recht auf "existenzielle Mindestversorgung" und auf "kollektive Maßnahmen" von Interessensvertretungen, ohne dass dabei das Wort "Streik" erwähnt wird.

"Die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich und die Bedürfnisse des Einzelnen sollen in Einklang gebracht werden", so Leitl und Verzetnitsch zu dem elf Punkte umfassenden Programm. Ziel sei, einen "konstruktiven Beitrag" für die künftige Bundesverfassung zu leisten.

Inhaltlich nannten die zwei Präsidenten als einen der Hauptpunkte die Mindestversorgung für diejenigen, die nicht für sich selbst sorgen können und nicht über ausreichende Mittel verfügen. "Im notwendigen Umfang" soll ein Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind", bestehen.

Die soziale Sicherheit solle durch eine "selbstverwaltete öffentlich-rechtliche Pflichtversicherung" gewährleistet werden, die auf "Einkommens- und Risikosolidarität" beruht. Gelten soll diese Sicherheit bei Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit. Der Staat soll eine "angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit" gewährleisten.

Die Tätigkeit der Interessensvertretungen ist im Punkt "Koalitionsfreiheit" geregelt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen sich zu freiwilligen Interessensvertretungen zusammenschließen, die - so wie die gesetzlichen Vertretungen - "kollektive Maßnahmen" ergreifen dürfen, wird gefordert. "Jede Person hat das Recht, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen erreifen", heißt es. Die freiwilligen und gesetzlichen Vereinigungen sollen auch das Recht haben, Kollektivverträge zur verbindlichen Regelung von Angelegenheiten der Arbeitswelt zu schließen.

Die Sozialpartner wünschen sich weiters ein Recht auf "sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen". Der Staat soll dieses Recht insbesondere durch angemessene Beschränkung der Arbeitszeit, angemessene Arbeitsruhe etwa an Sonn- und Feiertagen, bezahlten

Jahresurlaub, Schutz von Jugendlichen, Schwangeren und Müttern, und Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Entlassung gewährleisten. Kinderarbeit wollen Gewerkschaft und Wirtschaftskammer explizit verbieten. Ausdrücklich festgehalten werden sollen weiters ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung und Berufsberatung hat sowie eine Absicherung von Betriebsräten.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass bei Leistungsansprüchen, die aus einzelnen Grundrechten abgeleitet werden können, neben den Bedürfnissen des Einzelnen die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft berücksichtigt werden soll. Grundrechte sollen zudem nicht direkt zwischen einzelnen Personen gelten, sondern sich an den Staat richten und durch ihn gewährleistet werden. Um sie besser durchsetzen zu können, soll nach Abschluss eines Verfahrens vor einem Gericht zweiter Instanz das Recht bestehen, beim Verfassungsgerichtshof einen "Subsidiarantrag auf Normprüfung" zu stellen.

Der Staat soll für grundrechtswidrige Unterlassungen einstehen. Eine Verbandsklage in Grundrechtsangelegenheiten wird abgelehnt.
(Schluss) ws/jep

APA482 2004-10-06/14:24

061424 Okt 04